

Veröffentlicht in: Amtsblatt 2000., 179f.

Für die Zusammensetzung der Plenarkonferenz vgl. zudem das Statut für das Bischöfliche Ordinariat Limburg (ebenfalls in der Rechtssammlung)

Außer Kraft gesetzt

## **Nr. 367 Satzung der Plenarkonferenz**

### **I. Begriffsbestimmung**

#### **§ 1**

Die Plenarkonferenz ist die gemeinsame Konferenz des Generalvikars, des Bischofsvikars, der Dezenten sowie der Bezirks- und Stadtdekane unter dem Vorsitz des Bischofs. Sie ist ein Organ des Bischöflichen Ordinariates. Sie unterstützt den Bischof bei der Leitung des Bistums.

### **II. Aufgaben**

#### **§ 2**

Die Plenarkonferenz hat die Aufgabe, Fragen von grundsätzlicher Bedeutung abschließend kurial zu beraten. Als Fragen von grundsätzlicher Bedeutung gelten unter anderem:

- (1) Weitreichende Änderungen der seelsorgerlichen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Praxis;
- (2) Festlegungen des Bistums in pastoralen, gesellschaftlichen und ökumenischen Fragen;

(3) Entscheidungen, die im Hinblick auf die Regionalisierung und die Beteiligung der Bezirke von Bedeutung sind;

(4) Entscheidungen, die das Erscheinungsbild des Bistums in der Öffentlichkeit betreffen.

#### § 3

Besondere Aufgabe der Bezirks- und Stadtdekane ist es, in der Plenarkonferenz über die bei der Durchführung von Entscheidungen des Bischöflichen Ordinariates gewonnenen Erfahrungen zu berichten und Vorschläge für entsprechende diözesane Regelungen und Schwerpunktmaßnahmen zu machen (§ 41 Abs. 1 und Abs. 3 c SynO). Die Bezirks- und Stadtdekane haben das Recht, im Rahmen vorheriger gemeinsamer Beratungen mit einzelnen Dezerenten Rücksprache zu nehmen.

#### § 4

Beschlußvorhaben der Kammern von grundsätzlicher Bedeutung werden vorher in der Plenarkonferenz beraten.

#### § 5

Die Plenarkonferenz nimmt ihre Rechte im Rahmen der „Verfahrensordnung für die Berufung von Dezerenten des Bischöflichen Ordinariates und des Regens des Priesterseminars“ wahr.

#### § 6

Die Plenarkonferenz hat ein Anhörungsrecht gemäß § 3 Abs. 2 und § 13 des Statutes für das Bischöfliche Ordinariat.

### III. Mitglieder

#### § 7

Der Plenarkonferenz gehören an:

- (1) der Bischof als Vorsitzender;
- (2) als Mitglieder kraft Amtes:
  - der Generalvikar,
  - der Bischofsvikar,
  - die Dezerenten,
  - und die Bezirks- und Stadtdekane;
- (3) der Offizial.
- (4) Der Bischof kann nach Anhörung der Dezerentenkonferenz weitere Mitglieder berufen.

#### § 8

Die Mitglieder kraft Amtes (§ 7 Abs. 2) und der Offizial haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Die berufenen Mitglieder (§ 7 Abs. 4) haben Rede- und Antragsrecht.

### IV. Arbeitsweise

#### § 9

Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der Generalvikar die Plenarkonferenz.

#### § 10

Der Generalvikar moderiert die Sitzung und trägt Sorge für die Vorbereitung, Einladung, Erstellung der Tagesordnung,

Durchführung und Protokollerstellung.

#### § 11

Jedes Mitglied der Plenarkonferenz hat das Recht, beim Generalvikar Beratungsthemen anzumelden.

#### § 12

Die Plenarkonferenz tagt in der Regel acht Mal im Jahr. Sondersitzungen sind möglich.

#### § 13

Beschlüsse der Plenarkonferenz werden mehrheitlich gefasst. Sie werden rechtswirksam durch die Zustimmung des Bischofs.

#### § 14

Näheres zur Arbeitsweise der Plenarkonferenz regelt die Geschäftsordnung.

### V. Inkrafttreten

#### § 15

Die Satzung der Plenarkonferenz ist in der Sitzung der Plenarkonferenz am 04. Dezember 2000 beraten und dem Bischof zur Inkraftsetzung empfohlen worden.

Die Satzung tritt in Kraft zum 1. Januar 2001.

Limburg, 05. Dezember 2000  
Az.: 80/00/03/1

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

Außer Kraft gesetzt